

Die Praxis kann die ergänzende Einbeziehung weiterer Vorschriften nur begrüßen. Dies gilt auch für die Verfahrensvorschriften, die von *Sedemund-Treiber, Thalmann, Brudermüller* sowie *Voßkuhle* umfangreich bearbeitet wurden. Selbst § 33 FGG (Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang) sind erstmalig von *Büte* kommentiert worden. Materiellrechtlich war natürlich eine unglaubliche Fülle von neuen Entscheidungen einzuarbeiten, insbesondere Grundsatzurteile des BGH zur Gleichwertigkeit der Hausfrauentätigkeit mit der Erwerbsarbeit (was fällt unter Surrogat und was nicht?). Im Zugewinnausgleich die Frage der Ehegatteninnengesellschaft, im Unterhaltsrecht die Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes. Das Buch ist eine wahre Fundgrube für jeden Familienrechtler. Dies ist auch kein Wunder, denn es handelt sich bei den Autoren um den Hochadel des Deutschen Familienrechts (so *Bergschneider*, FamRZ 1998, 1569 zur Voraufgabe).

Die Werbung spricht von der Crème de la Crème der Familienrechtler. Ich gehe allerdings eher davon aus, dass sich die Autorinnen und Autoren mit einem Glas voller Himbeeren mit Schlagsahne nicht so ganz identifizieren können, auch wenn die Aussage im Kern richtig sein mag. Im Grunde genommen haben die Autoren eine derartige übertriebene Werbung nicht notwendig. Hier wäre vielleicht eine dezentere Werbestrategie des Verlages der Qualität der Autoren angemessener, nach dem Motto: Weniger ist mehr. Inzwischen liegen Rezensionen von Rechtsanwältin *Dr. Groß*, Augsburg, im Anwaltsblatt 2004, Heft 3 und von Rechtsanwalt *Dr. Born* in NJW 2004, 830 vor. Beiden Rezensionen ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Insgesamt gesehen, ist der Kommentar seit Jahren ein Klassiker im Familienrecht und von der Anwaltschaft nach fünf Jahren sehnsüchtig erwartet worden.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Schnitzler/Rakete-Dombek (Hrsg.):

Festschrift für Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß

Schriftenreihe der AG Familien- und Erbrecht im DAV, 2004, 261 Seiten, Deutscher Anwaltverlag

Am 23.4.1993 wurde in Bonn die AG Familien- und Erbrecht im DAV gegründet. *Ingrid Groß*, Initiatorin und Gründungsmitglied der AG, wurde dabei zur Vorsitzenden gewählt. Dieses Amt hat sie bis Anfang 2004 ausgeübt. Unter anderem wurde ihr im Mai 2003 als erster Rechtsanwältin das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft verliehen. Aus Anlass der 10. Herbsttagung der AG in Hamburg – 27. bis 29.11.2003 – wurde *Ingrid Groß* für ihre Verdienste um die AG die vorliegende Festschrift überreicht. Damit sollte eine Kollegin geehrt werden, die sich durch vielfältige Veröffentlichungen und ihr Engagement der AG, im DAV und zahlreichen Ehrenämtern vielfältige Verdienste erworben hat. Die Beiträge renommierter Repräsentanten des Familienrechts behandeln aktuelle Probleme des Familienrechts. Sie verdienen uneingeschränkt gelesen und empfohlen zu werden.

G. Brudermüller behandelt eingehend die Problematik der „Änderung der Verhältnisse und Präklusion bei fiktiven Verhältnissen“. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen zu der vom BGH in FamRZ 1996, 345 offen gelassenen Frage, ob es bei der nach § 323 Abs. 1 ZPO erforderlichen wesentlichen Veränderung auf die nur vortragenen und nach § 331 S. 1 ZPO als zugestanden geltenden (fiktiven) dem Urteil zugrunde liegenden oder auf die tatsächlichen Verhältnisse beim Erlass des Versäumnisurteils ankommt. *H. Büttner* setzt sich mit der Thematik „Prozesskostenhilfe im Familienrecht – Unwägbarkeiten für Rechtsanwälte“ auseinander, ein angesichts der für das Fa-

milienrecht in besonderem Maße bedeutsamen Prozesskostenhilfe stets aktuelles und interessantes Thema. *B. Dauner-Lieb/A. Sanders* eröffnen unter dem Titel „Eheleitbilder, Ehemotive und Eheverträge im Spiegel der Literatur“ einen Zugang zur Beantwortung der Frage nach dem Warum der Eheschließung und dem Wie der Ehegestaltung, ein auch für Juristen interessanter und unterhaltsamer Spaziergang durch die gesellschaftlichen, ökonomischen und moralischen Vorstellungen der jeweiligen Zeit. *U. Diederichsen* widmet sich dem Thema „Betreuung und Psychiatrie – Aufgabenteilung zwischen Juristen und Psychiatern“. *F. Finke* setzt sich mit der „Funktion und Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit bei Auseinandersetzungen um die elterliche Sorge sowie den Umgang“ auseinander, einer stets aktuellen Problematik, wenn das Kindesinteresse und das Interesse des zu vertretenden Elternteils sich nicht miteinander vereinbaren lassen oder aber die ausschließliche Verfolgung des Mandanteninteresses sich nachhaltig für das Kind auswirken kann. Besonders praxisrelevant sind die Ausführungen von *H. U. Graba* „Zum Einsatzzeitpunkt im nahehelichen Unterhaltsrecht“. Angesichts der durch den weitgehenden Wegfall der Anrechnungsmethode erheblich ausgeweiteten Unterhaltspflicht kommt der Herausarbeitung der einzelnen Anspruchsgrundlagen im Hinblick auf die Begrenzungsproblematik nach den §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB in erheblich gesteigertem Maße besondere Bedeutung zu. Dazu bedarf es im Einzelnen einer sauberen Herausarbeitung der Anspruchsgrundlagen. *D. Henrich* widmet sich der Thematik „Unterhaltsvereinbarungen und Unterhaltsverzicht in Fällen mit Auslandsberührung“. *L. Kath-Zurhorst* stellt unter dem Titel „Ausweg aus der Mangelfalle?! Unterhalt, neues Insolvenzrecht und Anhebung der Pfändungsfreigrenzen im Wechselspiel“ die Verknüpfung zwischen Unterhalts- und Insolvenzrecht her. *H. Luthin* stellt anhand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „Die Revision im Mangelfall“ dar. *D. Miesen* setzt sich mit der aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes besonders aktuellen Frage „Zum Umgangsrecht: Kosten und Schadensersatz“ auseinander (vgl. dazu jetzt auch *B. Heiderhoff*, „Schuldrechtliche Ersatzansprüche zwischen Eltern bei Verletzungen des Umgangsrechts“, FamRZ 2004, 324 ff.). *L. M. Peschel-Gutzeit* stellt die „Rechte und Funktionen des Vaters im Spiegel des modernen deutschen Rechts“ dar. *K. Schnitzler* beleuchtet die stets aktuelle Frage „Der Rechtsanwalt als Interessenvertreter in Scheidungs- und anderen familienrechtlichen Verfahren“. *D. Schwab* gelangt in seinem Beitrag „Ehe und eheloses Zusammenleben heute – eine Reflektion“ zu dem Ergebnis, der Rückgang der Eheschließungen sei Ausdruck der in das gesellschaftliche Bewusstsein vordringenden Wahlfreiheit zwischen den Lebensformen, nicht jedoch „eine Krise der Ehe“. *W. Schwackenber* setzt sich in seinem Beitrag mit dem das Unterhaltsrecht in vielfacher Hinsicht prägenden Begriff „Der angemessene Unterhalt“ auseinander. *D. Weber-Monecke* stellt in ihrem Beitrag die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Elternunterhalt dar. Zwischenzeitlich sind weitere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu der Problematik ergangen. In zwei Entscheidungen vom 15.10.2003 (FamRZ 2004, 366) und 17.12.2003 (FamRZ 2004, 370) setzt sich der BGH eingehend mit der Frage der Leistungsfähigkeit und der Deckung des eigenen angemessenen Bedarfs des unterhaltsverpflichteten Ehegatten durch den Familienunterhalt auseinander. *S. Willutzki* behandelt in seinem Beitrag die in den letzten Jahren häufig in der öffentlichen Diskussion stehende Frage „Baby-Klappe und anonyme Geburt. Verfassungs- und familienrechtliche Aspekte mit kritischen Anmerkungen zur Gesetzgebungsarbeit“. Zustimmung verdient das Fazit von *Willutzki*, sowohl für die Baby-Klappe wie für die anonyme Geburt sei

eine verfassungsfeste familienrechtliche Lösung nicht möglich. Alle Versuche mit Modellen seien rechtlich unzulässig und zur Vermeidung schwerster seelischer Schäden für betroffene Kinder, Eltern und auch Adoptiveltern sofort einzustellen. Denn neben den von *Willutzki* angesprochenen Fragen werfen die sog. Baby-Klappen eine Reihe zivil- und strafrechtlicher Probleme auf. Macht sich die Mutter, die ihr Kind in eine Baby-Klappe legt, ggf. der Aussetzung nach § 221 StGB schuldig? Möglicherweise verletzt sie ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) oder ihre Unterhaltspflicht (§ 170 StGB). Ggf. begeht sie auch eine Personenstands Fäl schung nach § 169 StGB. Problematisch ist auch die Frage, ob Projektmitarbeiter ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO haben, wenn das Projekt nicht von einer anerkannten Schwangeren-Konfliktberatungsstelle betrieben wird. Auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ist nicht geklärt.

H. Kilger stellt in seinem Beitrag „Die Formen der Fortbildung“ dar, *H. J. Rabe* stellt die Arbeitsgemeinschaften im DAV vor.

Angesichts der Vielzahl der Beiträge in dieser Festschrift ist es nicht möglich, alle Beiträge angemessen zu würdigen. Insbesondere die Lektüre der literaturhistorischen Ausführungen von *Dauner-Lieb/Sanders* bieten einen hohen Genuss. Gleiches gilt für die Ausführungen von *Schwab* und insbesondere von *Peschel-Gutzeit* der historischen Darstellung der Rechte und Funktionen des Vaters im deutschen Recht. Gerade in einer Zeit, in der die Reformen des Familienrechts in immer kürzeren Abständen aufeinander folgen, kann es nur von Vorteil sein, an den Ausgangspunkt der Entwicklung zurückgeführt zu werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Jubilarin auf die Festschrift stolz sein kann. Sie hat die Ehrung in jeder Hinsicht verdient.

Dieter Büte, Vorsitzender Richter am OLG Celle

7. Symposium für Europäisches Familienrecht From Status to Contract?

Die Bedeutung des Vertrages im Familienrecht

Tagung mit Unterstützung der Regensburger Universitätsstiftung Hans Vielberth und der Bundesnotarkammer
30.9.2004, 14.00 Uhr bis 2.10.2004, 18.00 Uhr (danach inoffizieller Ausklang)

Thon-Dittmer Palais, Regensburg

Informationen: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte (*Prof. Dr. Sibylle Hofer*), Universitätsstr. 31, 93053 Regensburg, Tel.: 09 41/9 43-22 80, Fax: 09 41/9 43-49 80, E-Mail: sibylle.hofer@jura.uni-regensburg.de

SommerIntensiv-Seminar der AG Familien- und Erbrecht

mit ausgewählten Themen zum Versorgungsausgleich und zum Steuerrecht

Saas Fee/Schweiz, 5. bis 11.9.2004

Der Versorgungsausgleich

Referent: *Rainer Glockner*, Karlsruhe

Neues aus Realsplitting und Zusammenveranlagung mit internationalem Bezug

Referent: *Ulrich Spieker*, Rechtsanwalt, Bielefeld

conventionpartners gmbH, Gerhard-Rohlf's-Straße 22, 53173 Bonn

Tel.: 02 28/3 50 04 40, Fax: 02 28/3 50 04 50, www.familien-und-erbrecht.de

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht

Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Tel.: 0221/771 1743 oder 0228/3728890, Fax: 0228/3728886, E-Mail: gabriela.schlicht@t-online.de

Einsendung von Aufsätzen u.Ä. bitte an folgende Anschrift:

Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Allgemeines: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/9 19 11 -32, Telefax: 0228/9 19 11 -23. Anzeigenpreise auf Anforderung. Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Roos.

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2004.

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate.

Bezugspreis: 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/9 19 11 -0, Telefax: 0228/9 19 11 -23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

ISSN 1433-8696